

Statuten des

Archery Performance Center Austria - " – Verein für leistungsorientierten Bogensport. Kurzform „APC“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Archery Performance Center Austria“ – Verein für leistungsorientierten Bogensport. Kurzform „APC“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wien Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2

Zweck des Vereines

- 2.1 Das APC ist ein überparteilicher, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne § 34 ff BAO in der jeweils gültigen Fassung ausübt.
- 2.2 Der Zweck des Vereines ist
- a) die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - b) die Fort-, Aus- und Weiterbildung von Trainern/Coaches,
 - c) die Beratung und Unterstützung von Bogensportvereinen und deren Mitgliedern in Bezug auf den leistungsorientierten Bogensport.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:
- a) Trainings in allen Leistungs- und für alle Altersstufen durch die Mitglieder des Vereins
 - b) Fachliche und technische Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettkämpfe für leistungsorientierte Bogenschützen.
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
 - d) Teilnahme an nationalen und internationalen Bogenturnieren
 - e) Fortbildung für Trainer/Betreuer im Sinne des Leistungs-/Spitzensports
 - f) Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten.
 - g) Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen.
 - h) Der Verein ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO berechtigt,

- Gelder für Stipendien und Preise bereitzustellen
- j) Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen
- k) Gewährung von Förderungsbeiträgen nach freiem, unanfechtbarem Ermessen
- l) Durchführung von und Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind
Organisation von Trainingscamps, Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen).
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen wie Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften; Durchführung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung und Herausgabe geeigneter Bildungsmittel, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes
- d) Werbeeinnahmen
- e) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen.
- f) Fördererbeitrag, Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- g) Verkauf von Abzeichen und Werbeartikeln
- h) Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen
- i) Der Verein ist berechtigt, teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig zu werden
- j) Verkauf von Fan- u. Merchandisingartikeln
- k) Verleih von vereinseigenem Material
- l) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne eines entbehrlichen Hilfsbetriebs gemäß des § 45 (1 und 1a) BAO

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes

4.2 Außerordentliche Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder
- b) Physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke fördern und vom Vorstand aufgenommen wurden.

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind (natürlich oder juristische) Personen, die sich durch ihre

Vereinsarbeit an der Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die eine rechtsfähige Personengesellschaft sind und sich aktiv an der Förderung des leistungsorientierten Bogensports beteiligen wollen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

Jedes Vereinsmitglied hat vor Aufnahme die aktuelle Version des Ehrenkodex von „100% Sport“ zu unterzeichnen, verpflichtet sich diesen einzuhalten und übermittelt eine unterzeichnete Version vor Aufnahme in den Verein dem Vorstand. Der Ehrenkodex ist im Downloadbereich der Plattform <https://100prozent-sport.at/> erhältlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit beim Vorstand, unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist, eingereicht werden. Die Vereinsarbeit ist bis zum Austritt fortzuführen.

§ 9 Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein ggf. fälliger Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden bzw. von der Generalversammlung beschlossen werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Weiters sind die Mitglieder berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins gemäß der vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein

aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz/Telefonkonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- a) dem Obmann.
- b) dem Kassier

Optional aus:

- a) dem Obmann Stellvertreter
- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- c) dem Kassier Stellvertreter
- d) den Beiräten

Der erweiterte Vorstand sieht vor, dass die ordentlichen Vereinsmitglieder bestimmten Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, z.B.

Head Coach, Coach, Mental Trainer, Judge, Physiotherapie, Organisation, Webmaster,

Media, Site Manager, Support.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres bei 2 Vorstandssitzungen fehlen, so kann es vom Vorstand ausgeschieden werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

Beschlüsse können auf dem Umlaufwege (z.B. E-Mail, Telefon-, Videokonferenz) gefasst werden, es sei denn, dass mehr als ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung verlangt. Der betreffende Antrag ist so zu formulieren, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann, und allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer angemessenen Frist für die Abstimmung zu übermitteln.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer (falls vorhanden) verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern

der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.